



Ernst-Abbe-Schule

wir können uns sehen lassen...

LEHRPRINZIP

Welche Schüler können die Ernst-Abbe-Schule besuchen (Aufnahmekriterien)

Entscheidend für die Klärung der schulbezogenen Lernortfrage ist der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf. Wesentliche Orientierungspunkte dazu sind in den „Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Sehen“ der Konferenz der Kultusminister vom 20.3.1998 gegeben. Danach ist für die pädagogische Entscheidung des Lernortes nicht allein das Vorliegen einer Sehschädigung im medizinischen Sinn entscheidend. Vielmehr ergibt sich der sonderpädagogische Förderbedarf aus dem Zusammenwirken einer Sehschädigung mit vielen anderen Faktoren (z.B. Lern- und Leistungsverhalten, Sprache und kommunikatives Handeln, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung). Der sonderpädagogische Förderbedarf eines sehgeschädigten Kindes oder Jugendlichen lässt sich folglich nicht ausschließlich aus dem Schweregrad einer Sehschädigung ableiten. Er bezieht darüber hinaus außer den sogenannten peripheren Schädigungen am Sehorgan selbst auch die zentralen Sehstörungen ein, die sich z.B. über ein gestörtes Lernverhalten mittelbar auswirken können. Schülerinnen und Schüler weisen demzufolge einen sonderpädagogischen Förderbedarf auf, der sich aus den Auswirkungen der Sehschädigung auf die Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten und umgekehrt ergibt.